

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 15. Februar

2002

Datum	Inhalt	Seite
8.02.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	32
23.01.2002	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer 7803-7-L	33
23.01.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft 7803-20-L	35
2.02.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee 95-7-W	36
-	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 6. Dezember 2001 (GVBl S. 1047) 2120-8-G	39
-	Druckfehlerberichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (GVBl 2002 S. 3) 300-i-5-J, 300-1-1-J	39
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GVBl 2002 S. 4) 300-3-1-J	39

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2001 bei

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 8. Februar 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Überzeugung“ wird ein Komma gesetzt und das nachfolgende Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach den Worten „Würde des Menschen“ werden die Worte „und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen“ eingefügt.

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Halbsatz 8 eingefügt:
„die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,“
- b) Der bisherige Halbsatz 8 wird Halbsatz 9 und erhält folgende Fassung:
„die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, ins-

besondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,“

c) Der bisherige Halbsatz 9 wird Halbsatz 10 und erhält folgende Fassung:

„auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,“

d) Der bisherige Halbsatz 10 wird Halbsatz 11.

3. Art. 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 2002 in Kraft.

München, den 8. Februar 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7803-7-L

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Fachschulen
für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer**

Vom 23. Januar 2002

Auf Grund von Art. 54 Abs. 3, Art. 89 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 12, Art. 93 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 17 der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer vom 10. Dezember 1999 (GVBl 2000 S. 23, BayRS 7803-7-L) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Abschlussprüfung für andere Bewerbende

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer

1. bis spätestens 1. Januar oder 1. August die Zulassung bei der Fachschule für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer beantragt hat,
2. die Abschlussprüfung im Beruf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ nach dem Berufsbildungsgesetz bestanden hat,
3. die von der Fachschule mit Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschriebenen Praktika und Lehrgänge besucht hat,
4. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
5. den Besuch eines Grundlehrgangs in tierischer Erzeugung nachweist und
6. die Ausbildereignung nach dem Berufsbildungsgesetz besitzt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten der Vorbildung und beruflichen Tätigkeiten lückenlos enthält,
2. die Nachweise über die nach Absatz 1 Nr. 3 absolvierten Praktika,
3. beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 2, 5 und 6 und gegebenenfalls nach Absatz 4 Satz 1.

(3) Es wird in den Prüfungsfächern nach § 4 (ausgenommen Berufs- und Arbeitspädagogik) und zusätzlich in folgenden Fächern geprüft:

1. schriftlich je 60 Minuten
 - a) Religion und Lebenskunde
 - b) Rechts- und Sozialwesen
 - c) Gesprächsführung
2. mündlich je 15 Minuten
 - a) Ernährung
 - b) Organisation des landwirtschaftlichen Betriebshaushalts
3. praktisch
 - a) Betriebspraktische Übungen mit mindestens 2 Aufgaben aus den Wirkungsbereichen Nahrungszubereitung, Haus- und Textilpflege sowie Hausgartenbau; diese praktische Prüfung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung von 100 Minuten Arbeitszeit und eine praktische Durchführung mit 200 Minuten
 - b) Gestalten und Kinderbeschäftigung 90 Minuten.

(4) ¹Für Bewerbende mit nachfolgenden Berufsabschlüssen entfallen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4:

1. Meister und Meisterinnen der ländlichen Hauswirtschaft,
2. staatlich geprüfte Techniker und Technikerinnen für Hauswirtschaft und Ernährung,
3. staatlich geprüfte landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen,
4. Meister/Meisterinnen der städtischen Hauswirtschaft,
5. staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen.

²Für die in Satz 1 genannten Bewerbenden entfallen die Prüfungen nach Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a.

(5) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus den zweifach gewerteten Noten der Prüfungsfächer nach § 4 und den einfach gewerteten Noten der sonstigen Prüfungsfächer; sie

wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(6) Das notwendige Berufspraktikum ist innerhalb von zwei Jahren abzuleisten.

(7) Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend, soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.
²Auf Bewerben, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung die Zulassung zur Abschlussprüfung für andere Bewerben beantragt haben, findet § 17 der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer vom 10. Dezember 1999 (GVBl 2000 S. 23) Anwendung.

München, den 23. Januar 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

7803-20-L

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Berufsbildung in der Landwirtschaft**

Vom 23. Januar 2002

Auf Grund des Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL) vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2001 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 12 wird in der Klammer das Wort „Landwirtschaft“ gestrichen.
2. § 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Ernährung“ werden durch das Wort „Landwirtschaftsämter“ ersetzt.
 - b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Passau-Rotthalmünster“ wird der Klammerzusatz „(Regen/Waldkirchen)“ eingefügt.

bb) Die Worte „Deggendorf (Regen/Waldkirchen),“ werden gestrichen.

cc) Nach den Worten „Straubing-Bogen“ erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Deggendorf/Landau)“.

dd) Die Worte „Krumbach/Weißenhorn,“ werden gestrichen.

ee) Nach dem Wort „Mindelheim“ wird der Klammerzusatz „(Krumbach/Weißenhorn)“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

München, den 23. Januar 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

95-7-W

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee

Vom 2. Februar 2002

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) vom 20. März 1976 (GVBl S. 55, BayRS 95-7-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1996 (GVBl S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Nummern 24 und 25 eingefügt:

„24. entgegen Art. 6.01 Abs. 3 Satz 1 BSO ein Fahrzeug führt, obwohl er 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, es sei denn, dass die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist,

25. entgegen Art. 6.01 Abs. 3 Satz 2 BSO ein Fahrgastschiff oder ein Güterschiff führt, obwohl er 0,05 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, es sei denn, dass die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist,“

- b) Die bisherigen Nummern 24 bis 52 werden Nummern 26 bis 54.

- c) Nummer 32 (neu) erhält folgende Fassung:

„32. als Schiffsführer einer Vorschrift der Art. 6.12 bis 6.14 BSO über die Fahrt mit Radar oder bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm zuwiderhandelt,“

2. Die neue Abkürzung in der Überschrift der Anlage hat zur Folge, dass in der gesamten EV-BodenseeSchO jeweils „BodenseeSchO“ durch „BSO“ zu ersetzen ist (§§ 1, 2, 4, 7, 8, 11).

3. Die Anlage zu § 1 (Bodensee-Schifffahrtsordnung - BodenseeSchO) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung - BSO)“

- b) Dem Art. 0.02 wird folgender Buchstabe „p“ angefügt:

„p) Sportboot-Richtlinie“: Richtlinie 94/25 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Fußnote: Abl. EG Nr. L 164 S. 15 ff., ber. Abl. EG 2000 Nr. L 41 S. 20).“

- c) Art. 3.06 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3.06

Nachtbezeichnung während der Fahrt

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter führen

- a) Topplight (Buglicht),

- b) Seitenlichter,

- c) Hecklicht.

(2) Alle anderen Fahrzeuge müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter führen

- a) Seitenlichter und Hecklicht oder

- b) ein weißes Rundumlicht.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb an Stelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter setzen.

(4) Folgende Fahrzeuge können abweichend von den Absätzen 1 und 3 an Stelle von Topplight (Buglicht), Seitenlichtern und Hecklicht ein weißes Rundumlicht führen

- a) Vergnügungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer, deren Maschinenleistung nicht mehr als 4,4 kW beträgt,

b) Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz,

c) Vergnügungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.

(5) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b können Vergnügungsfahrzeuge unter Motor die Seitenlichter als Zweifarben-Leuchte setzen, wobei diese im vorderen Bereich des Fahrzeuges in der Mittellängsebene angebracht werden muss.

(6) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a und c können Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Segelfahrzeuge, und Fahrzeuge der Berufsfischer ein weißes Rundumlicht in der Mittellängsebene führen. Dieses kann auch auf dem hinteren Teil des Fahrzeuges gesetzt werden.

(7) Abweichend von Absatz 2 Buchst. a können Segelfahrzeuge unter Segel das Hecklicht und die Seitenlichter in einer auf der Mastspitze zusammengefassten Dreifarben-Leuchte führen. Wird ein Maschinenantrieb über 4,4 kW benutzt, muss das Topplight zugeschaltet werden.“

d) Dem Art. 6.01 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt insbesondere bei einer Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Bei Fahrgastschiffen oder Güterschiffen gilt dieses Verbot bereits ab einer Menge von 0,05 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,1 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.“

e) Die Überschrift von Art. 6.13 erhält folgende Fassung:

„Fahrt bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm“

f) Dem Art. 6.13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bereits bei Starkwind- und Sturmwarnung (Anlage B Buchst. H.1 und H.2) muss der Schiffsführer die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen treffen (Art. 1.03 und 1.04)“

g) Buchst. H der Anlage B „Schifffahrtszeichen“ erhält folgende Fassung:

„H. Starkwind- und Sturmwarnungen

H.1 Starkwindwarnung

Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit ca. 40 orangefarbenen Blitzen pro Minute an den Sturmwarnleuchten.

Starkwindwarnungen weisen auf starke Windböen zwischen 25 Knoten und 33 Knoten hin (ab Beaufort 6).

H.2 Sturmwarnung

Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit ca. 90 orangefarbenen Blitzen pro Minute an den Sturmwarnleuchten.

Sturmwarnungen kündigen das Auftreten von Windböen größer/gleich 34 Knoten an (Beaufort 8 und größer)“.

h) Art. 12.09 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12.09

Anerkennung anderer Schifferpatente

Besitz der Führer eines Vergnügungsfahrzeuges einen in einem Bodenseeuferstaat ausgestellten amtlichen Befähigungsnachweis, der nicht für den Bodensee gilt, oder das Internationale Zertifikat nach der ECE-Resolution Nr. 40 Trans/SC.3/147 (Fußnote: Verkehrsblatt 2000/S. 197), so werden der Befähigungsnachweis und das Internationale Zertifikat als Schifferpatent im Sinne des Art. 12.02 für insgesamt 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres anerkannt. Durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ist nachzuweisen, an welchen Tagen die Anerkennung gilt.“

i) Art. 13.10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen mit Koch- oder Sanitär-einrichtungen müssen mit den jeweils erforderlichen Behältern für die Aufnahme von Fäkalien, Abwässern oder Abfällen ausgerüstet sein.“

k) Art. 13.11a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Typenprüfungen gemäß Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates (Abl. EG vom 16. Februar 2000 Nr. L 44 S. 1) sowie auf diesen basierende gleichwertige Typenprüfungen werden anerkannt. Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.“

l) In Anlage C zu Art. 13.11a erhält Nr. 4.3.3 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Entnahme eines gut gemischten Abgasteilstromes muss von allen Zylindern eines Motors möglich sein.“

m) Art. 14.02 Abs. 1 Buchst. o erhält folgende Fassung:

„o) Schalen (HIN)-, Bau- und Fabrikationsnummer (sofern vorhanden).“

n) Dem Art. 14.03 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei sicherheitsrelevanten Bauteilen nach Anhang II der Sportboot-Richtlinie sowie bei Vergnügungsfahrzeugen, für welche die Konformität mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie festgestellt worden ist und die mit einem CE-Kennzeichen versehen sind, beschränkt sich die erstmalige Untersuchung auf die Einhaltung der Vorschriften der Art. 13.05, 13.10 und 13.11a. Der Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie und der CE-Kennzeichnung ist durch Vorlage der Konformitätserklärungen nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie zu erbringen. Die zuständige Behörde kann diesbezügliche Angaben im Handbuch für den Eigner als Nachweis, dass die Vorschriften der Art. 13.05 und 13.10 erfüllt sind, anerkennen, sofern Gleichwertigkeit mit den diesbezüglichen Anforderungen der BSO gegeben ist.“

o) Art. 16.02 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für Fahrzeuge mit Außenbordmotoren, für Fahrzeuge mit einer zulässigen Anzahl von nicht mehr als 12 Fahrgästen und für Fahrgastschiffe mit neuen Antriebstechnologien Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 13.17 zulassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

München, den 2. Februar 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2120-8-G

Berichtigung

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 6. Dezember 2001 (GVBl S. 1047, BayRS 2120-8-G) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage muss der Betrag im Gebührenverzeichnis 2, bei Tarif-Nr. 2.33.1 - Antistreptolysin-Reaktion - statt „16,50“ richtig „6,50“ heißen.

München, den 25. Januar 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Dr. Stübner, Leitender Ministerialrat

300-1-5-J, 300-1-1-J

Druckfehlerberichtigung

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (GVBl 2002 S. 3) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum muss richtig: „Vom 2. Januar 2002“ lauten.

*

300-3-1-J

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GVBl 2002 S. 4) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum muss richtig: „Vom 2. Januar 2002“ lauten.